

Folgeprüfung

Bericht

Finanzgeschäft mit einer ungarischen Gesellschaft



LRH-140021/31-2010-MÜ

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2010

Der Kontrollausschuss des Oö. Landtages hat sich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Sonderprüfung Finanzgeschäft mit einer ungarischen Gesellschaft befasst (Zl. LRH-140021/17-2009-MÜ). Dabei hat der Kontrollausschuss festgestellt, dass nachstehend angeführte Kritikpunkte als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes zu betrachten sind:

- 1. Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, deren Wesen selbst nach einer sorgfältigen Prüfung durch Fachkundige nicht plausibel, klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten in Zukunft nicht mehr abgeschlossen werden, auch wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen. (siehe Pkt. 7.2.; Umsetzung ab sofort)**
- 2. Für Veranlagungen und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte sollte das Land das Risikomanagement weiterentwickeln. In Zukunft sollten bei allen Finanzgeschäften nicht nur finanzielle Risiken wie das Ausfallrisiko, sondern auch andere Risiken (z. B. das Gegenparteiisiko, Reputationsrisiko, operationelle Risiko und Rechtsrisiko) beachtet und möglichst quantifiziert werden. (siehe Pkt. 9.2.; Umsetzung ab sofort)**
- 3. Aufbauend auf der bestehenden Haushaltsordnung sollte die Direktion Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferenten die Befugnisse der mit Finanzgeschäften betrauten Bediensteten des Landes in einer internen Richtlinie näher regeln. Dabei wären je nach Art und Höhe der Veranlagung, der Bindungsdauer und der voraussichtlichen Risiken die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse sowie Informationspflichten an den Landesfinanzreferenten klar festzulegen. (siehe Pkt. 7.2.; Umsetzung ab sofort)**

Der LRH hat nunmehr in der Zeit vom 16.9.2010 bis 20.9.2010 in einer Folgeprüfung beurteilt, inwieweit die Beschlüsse des Kontrollausschusses umgesetzt worden sind.

Mit der Durchführung der Folgeprüfung war seitens des LRH Martin Mühlbacher MBA betraut.

Übersicht über die aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses gesetzten Maßnahmen

	Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses	Referenz Bericht	Maßnahmen	Beurteilung der Umsetzung durch den LRH		Stellungnahme der Landesregierung	Anmerkungen des LRH
				vollständig umgesetzt	nicht umgesetzt		
1.	Finanzgeschäfte, gleich welcher Art, deren Wesen selbst nach einer sorgfältigen Prüfung durch Fachkundige nicht plausibel, klar nachvollziehbar und verständlich sind, sollten in Zukunft nicht mehr abgeschlossen werden, auch wenn sie hohe Erträge bei scheinbar geringem Risiko in Aussicht stellen.	Punkt 7.2.	Die Oö. Landesregierung beschloss am 17.5.2010 eine Veranlagungsrichtlinie. In dieser Richtlinie ist ausdrücklich festgelegt, dass Veranlagungs- und sonstige Finanzgeschäfte, deren Struktur nicht völlig transparent ist und deren Risiken nicht ausreichend abschätzbar sind, nicht abgeschlossen werden dürfen. Seit der Sonderprüfung des Finanzgeschäftes mit einer ungarischen Gesellschaft wurde seitens der Direktion Finanzen auch kein solches Finanzgeschäft, wie das damals zu beurteilende Kontoabfragerecht mit Kapitalbindung gegen Zinszahlung, mehr abgeschlossen.	x			
2.	Für Veranlagungen und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte sollte das Land das Risikomanagement weiterentwickeln. In Zukunft sollten bei allen Finanzgeschäften nicht nur finanzielle Risiken wie das Ausfallrisiko, sondern auch andere Risiken (z. B. das Gegenparteiisiko, Reputationsrisiko, operationelle Risiko und Rechtsrisiko) beachtet und möglichst quantifiziert werden.	Punkt 9.2.	Um die Risiken von Veranlagungsgeschäften möglichst niedrig zu halten, legte die Oö. Landesregierung in der Veranlagungsrichtlinie Folgendes fest: - Die Veranlagungsformen (Art der Veranlagung bzw. Veranlagungsinstrumente) sowie die Veranlagungspartner der Direktion Finanzen sind vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung zu genehmigen, wobei dem Aspekt der Sicherheit besonders Rechnung zu tragen ist. Ohne gesonderten Beschluss der Oö. Landesregierung und ohne umfassende Risikobeurteilung dürfen Geldveranlagungen nur im sicheren und kurzfristigen Bereich mit einer Laufzeit von maximal 2 Jahren erfolgen. Solche Geldveranlagungen sind auf die Republik Österreich, auf Unternehmen mit mehrheitlicher Landesbeteiligung und auf renommierte österreichische Geldinstitute beschränkt. Bei diesen kurzfristigen Veranlagungen ist lt. Richtlinie die Republik Österreich bzw. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur als Geschäftspartner zu präferieren. Als Alternative dazu sind Termin- bzw. Spareinlagen bei den in der Richtlinie genannten Geldinstituten nur dann vorzuziehen, wenn sich dadurch für das Land OÖ höhere Nettoerträge ergeben. Bei den zulässigen Geldgeschäften mit den österreichischen Banken wurden die Risiken dadurch begrenzt, indem	x			Der LRH weist darauf hin, dass die Direktion Finanzen seit Inkrafttreten der Veranlagungsrichtlinien keine Neuveranlagungen tätigte, die im Sinne der Richtlinie eine umfassende Risikobeurteilung erfordert hätten. Aufgrund der Haushaltsituation sind in naher Zukunft auch keine derartigen Neuveranlagungen zu erwarten. Für den Fall, dass solche Veranlagungen in Zukunft wieder möglich sein sollten, stellen die neuen Regelungen für den LRH einen geeigneten Rahmen für eine risikoorientierte Abwicklung von Finanzgeschäften durch die Direktion Finanzen dar. In einem solchen Fall wird der LRH die Einhaltung der neuen Regelungen im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfung beurteilen.

	Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses	Referenz Bericht	Maßnahmen	Beurteilung der Umsetzung durch den LRH		Stellungnahme der Landesregierung	Anmerkungen des LRH
				vollständig umgesetzt	nicht umgesetzt		
			<ul style="list-style-type: none"> • die Veranlagungsformen auf Geldmarktinstrumente und kurzfristige Sparformen beschränkt, • für jede Veranlagung je Bankinstitut klare Obergrenzen für Veranlagungen festgelegt und • für die Auswahl der Geschäftsbanken deren Größenordnung und Bonität berücksichtigt wurden. <p>- Für Veranlagungen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren oder Finanzgeschäfte mit anderen als in der Richtlinie genannten Geschäftspartnern ist ein Beschluss der Oö. Landesregierung herbeizuführen. Im diesbezüglichen Amtsvortrag hat die Direktion Finanzen im Einzelfall als Entscheidungsgrundlage für die Oö. Landesregierung eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Sollten die Risiken nicht ausreichend abschätzbar sein, dürfen sie lt. Richtlinie nicht abgeschlossen werden.</p>				
3.	Aufbauend auf der bestehenden Haushaltsordnung sollte die Direktion Finanzen im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferenten die Befugnisse der mit Finanzgeschäften betrauten Bediensteten des Landes in einer internen Richtlinie näher regeln. Dabei wären je nach Art und Höhe der Veranlagung, der Bindungsdauer und der voraussichtlichen Risiken die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse sowie Informationspflichten an den Landesfinanzreferenten klar festzulegen.	Punkt 7.2.	Auf Grundlage der vom Kontrollausschuss beschlossenen Empfehlungen wurde die in § 52 der Haushaltsordnung umschriebene Vorgangsweise bei der Veranlagung von Geldbeständen des Landes in einer eigenen Veranlagungsrichtlinie konkretisiert. Im Rahmen dieser Richtlinie, die von der Oö. Landesregierung am 17.5.2010 beschlossen wurde, ist unter anderem auch die administrative Abwicklung von Finanzgeschäften durch die Direktion Finanzen grundsätzlich geregelt, und zwar auf Basis des 4-Augenprinzips. Darauf aufbauend erstellte die Direktion Finanzen im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten im August 2010 eine interne Richtlinie . Diese legt detailliert die Vorgangsweisen beim Abschluss von Finanzgeschäften, insbesondere Informationspflichten an den Finanzreferenten, Dokumentationspflichten sowie Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse fest. Auch die Stellenbeschreibungen der zuständigen Bediensteten wurden entsprechend angepasst.	x			

Schlussbemerkungen:

Der vorliegende Bericht des LRH wurde in der Schlussbesprechung am 21.9.2010 mit der Direktion Finanzen ausführlich erörtert.

Da zu allen vom Kontrollausschuss beschlossenen Beanstandungen Maßnahmen gesetzt bzw. den Verbesserungsvorschlägen vollständig nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gem. § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes.

Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

1 Beilage

Linz, am 23. September 2010

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Folgeprüfung betreffend
Finanzgeschäft mit einer ungarischen Gesellschaft

Aktenzahl: LRH-140021/30-2010-Mü

Ort und Datum: LRH, am 21.9.2010

Organisationseinheit(en): Direktion Finanzen


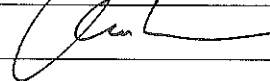
Mitglieder des LRH: Dr. Helmut Brückner
Martin Mühlbacher MBA

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

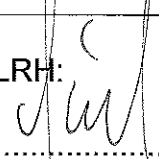
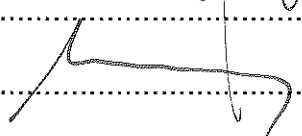
Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Name in Blockbuchstaben	Unterschrift	1) Stellungnahme- verzicht	2) schriftl. Stellung- nahme
<i>Josef KRENNER</i>		X	
<i>FRIDRICH HINTENAUER</i>		X	

Mitglieder des LRH:


.....

.....

.....
.....